

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt (Hundesteuersatzung)



vom 12. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2001 und 23. April 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dornstadt vom 12.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 110,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 220,- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440,- €. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Español, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dornstadt, den 23.04.2026

Gez.

Rainer Braig

Bürgermeister